

Z a b r z e r

K r e i s :



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile, oder deren Raum 10 Pf. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Stück 15.

Zabrze, den 9. April

1885.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 158. (Z.-Nr. A. II. 4352.)

Oppeln, den 28. März 1885.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im Regierungsbezirke Oppeln in den Städten Gleiwitz, Neustadt D.:S., Oppeln und Ratibor Prüfungskommissionen eingesetzt worden sind, welche in Gemäßheit des § 1 der unten abgedruckten Prüfungsordnung für Hufschmiede aus folgenden Mitgliedern bestehen werden:

Sitz der Prüfungs- Commission.	Namen, Stand und Wohnort		
	a. des Vorsitzenden b. des Stellvertreters	der Mitglieder	der Stellvertreter.
Gleiwitz	a. Kreisthierarzt Koschel in Gleiwitz, b. Thierarzt Kullrich in Gleiwitz,	Schmiedemeister Franz Piechotta in Gleiwitz, Gutsbesitzer Dr. Werner in Gardel bei Gleiwitz,	Schmiedemstr. Mathias Schafarczyk in Gleiwitz. Gutspächter Ulrichs in Gr.: Schierakowiz.
Neustadt D.:D.	a. com. Kreisthierarzt Grüner in Neustadt, b. Oberrotharzt Puschmann in Neustadt,	Schmiedemeister Wilhelm Reimann in Neustadt, Vorwerksbesitzer Robert Fipper in Neustadt,	Schmiedemeister August Hellmann in Neustadt. Ackerbürger und Posthalter Richard Soffner in Neustadt.
Oppeln	a. Departements-Thierarzt Schilling in Oppeln, b. Thierarzt Haselbach in Oppeln,	Schmiedemeister Malig in Oppeln. Rittergutsbesitzer von Gynern auf Halbendorf bei Oppeln,	Schmiedemeister Knietzsch in Oppeln. Brauereibesitzer Julius Pringsheim in Oppeln.
Ratibor	a. Kreisthierarzt Schwaneberger in Ratibor, b. Thierarzt Niemiela in Ratibor,	Schmiedemeister Ernst Rother in Vorstadt Brunken, Gutsbesitzer Hans Polomsky in Altendorf,	Schmiedemstr. Karl Lachmann in Ratibor. Güter-Director Traugott Müller in Ratibor.

Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede.

§ 1. Die Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus mindestens einem approbirten Thierarzte, einem Hufbeschlagschmiede, einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu bestellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Bezeichnung des Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei).

§ 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahre einmal zu einem zwei Monate vorher durch das Regierungs-Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt.

§ 3. Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsfcheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einfindung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

§ 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Dieselbe ist versallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§ 5. In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Theilen zu tragen.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten für jeden Prüfungstag je 6 Mark Diäten.

§ 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen Prüfungs-kosten und der Diäten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung zu führen und nach jedem Termin diese Rechnung dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung, Landdrostei) nebst dem Protokoll über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen; der Regierungs-Präsident (die Regierung Landdrostei) trifft Bestimmung über die Affervirung etwaiger Ueberschüsse und liquidirt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 8. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile:

- 1) die practische Prüfung umfaßt: die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, der Abnahme eines alten Eisens, und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

- die Abnahme des Eisens,
- das Zurichten des Hufs,
- das Schmieden des Eisens,
- das Richten des Eisens,
- das Aufpassen des Eisens,
- das Aufschlagen des Eisens,

- 2) die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter zc.

§ 9. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen und die nöthigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 10. Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist, wird in folgender Fassung ausgestellt.

Der aus geboren den
 zu hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom
 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes
 bestanden.

..... den ten 18.....

Die Prüfungs-Kommission.
 Vorsitzender.

§ 11. Das Prüfungs-Protokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kom-mission zu vollziehen. Dasselbe wird von dem Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei) aufbewahrt.

Der Regierung s = P r ä s i d e n t.

Nr. 159. (Z.-Nr. A. III. 3857.)

Zabrze, den 2. April 1885.

Die Sophie verehelichte Krzofka aus Borfigwerk und die Martha verehelichte Lewandowsky in Alt-Zabrze sind zum Gewerbebetriebe als Hebammen approbirt und am 31. v. Mts. vereidert worden.

Nr. 160. (Z.-Nr. A. II. 4357.)

Zabrze, den 4. April 1885.

Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seitens des Botschafters der Fran-

zöfischen Republik zugegangenen Mittheilung sind bei der in der Nacht vom 23. zum 24. v. Mts. zu la Croise-Rousse, einer Vorstadt von Lyon erfolgten Ermordung der Frau Marie Rigottier zwanzig Obligationen der Stadt Lyon entwendet worden, und zwar:

N ^o	569077	066888	011240
"	569078	066889	007192
"	430105	066890	007193
"	066904	080444	007194
"	066885	080445	007195
"	066886	080446	007196
"	066887	080447	

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich hiermit auf den gedachten Diebstahl aufmerksam und ersuche gleichzeitig behufs Wiederhabhaftwerdung der vorbezeichneten Werthpapiere resp. Ermittlung der Thäter die geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

Von dem etwaigen Ergebnisse der diesfälligen Maßnahmen ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Nr. 161. (S.-Nr. A. II. 4511.)

Zabrze, den 8. April 1885.

Den Gemeindevorständen des Kreises habe ich die berichtigten Duplikate der von der königlichen Regierung in Oppeln festgestellten Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1884/85 zum weiteren Gebrauche zugehen lassen.

Nr. 162. (S.-Nr. A. II. 4415.)

Zabrze, den 8. April 1885.

Den Gemeindevorständen lasse ich in den nächsten Tagen die Duplicate der Rollen von den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, sowie die Gewerbesteuer-Zettel für das Veranlagungsjahr 1885/86 mit dem Auftrage zugehen, die veranlagten Steuerfäge **sofort** den einzelnen Gewerbetreibenden durch Ausfolgung der Steuerzettel bekannt zu machen. **Bis zum 25. April er.** ist mir zu berichten, an welchem Tage die Steuerzettel ausgehändigt worden sind, weil danach die Reclamationsfrist sich bestimmt.

Es erscheint practisch, wenn für Gemeinden, in denen die Behändigung der Steuerzettel nicht an einem Tage erfolgen kann, sämmtliche Gewerbetreibende in einer Nachweisung verzeichnet werden und dann bei jedem Einzelnen das Datum der Gewerbesteuer-Zettel-Behändigung in einer besonderen Colonne angegeben wird.

Nr. 163. (S.-Nr. A. II. 4365.)

Zabrze, den 20. März 1877.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1885 und des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird von mir unter Zustimmung des Kreis Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Abraupen der Bäume, Sträucher und Hecken in den Gärten und an den Straßen in sämmtlichen Ortshaften des Kreises ist alljährlich von den Besitzern, Pächtern, Nutznießern oder Verwaltern der betreffenden Grundstücke vollständig zur Ausführung zu bringen.

Der Tag in der Zeit vom 1. April bis 1. Mai, bis zu welchem das Raupen spätestens erfolgen muß, wird in jedem Jahre von dem Kreis Ausschusse besonders festgesetzt und im Kreisblatte bekannt gemacht werden.

§ 2. Wer der Verpflichtung zum Abraupen nicht nachkommt versällt nach § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder wird mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der königliche Landrath. von Holwede

Zabrze, den 7. April 1885.

Im Anschluß an vorstehende Polizei-Verordnung wird für das Jahr 1885 der Termin, bis zu welchem das Abraupen der Bäume pp. beendet sein muß, **auf den 1. Mai er.** festgesetzt.

Der königliche Landrath. J.-B.: Grzeschiok, Königl. Kreissekretair.

Zu ermitteln und anzuzeigen ist der Aufenthaltsort:
des Polizeiobservaten, Bergmann Franz Weida aus Ruda dem Amtsvorstande daselbst.

V e r w a r n t :

durch den Amtsvorstand zu Vorfigwerk: der Arbeiter Paul Bronski sen. aus Biskupiz; — der Tagelöhner Johann Slobczyk aus Bieschowa; — der frühere Schuhmachergeselle, jetzt Coaksarbeiter Wenzel Weihrauch aus Eintrachtshütte; — der Arbeiter Paul Bronski jun. aus Biskupiz; — die unverehelichte Gertrud Pelta aus Biskupiz; — der Arbeiter Andreas Gaidzik aus Rokittnik.

Durch den Amts-Vorstand zu Zabrze: der Tagelöhner Lucas Niewiem aus Sofnizka; — der Arbeiter Franz Cieslof aus Mikulskütz; — die unverehelichte Marie Wycisk aus Zaborze; — der Schmied Alexander Danisch aus Zaborze; — der Arbeiter Andreas Kalitta aus Poblešč, Kreis Rosel.

Durch den Amts-Vorstand zu Zaborze: der Arbeiter Johann Kopiez aus Zaborze.

Durch den Amts-Vorstand in Ruda: der Bagabond Martin Konieczny aus Ruda; — der Schlepper Josef Schmitter aus Rudahammer.

Durch den Amts-Vorstand zu Bielschowitz: der Arbeiter Franz Eichy aus Kunzendorf; — der Arbeiter Robert Matuschek aus Kunzendorf; — der Arbeiter Franz Brzofa aus Bielschowitz.

Durch den Amts-Vorstand zu Dorotheendorf: der Arbeiter August Loth; — der Arbeiter Jakob Sczepanski aus Sofniza.

Der Königliche Landrath. J.-B.: Grzeschiok, Königl. Kreissecretair.

Nr. 164. (J.-Nr. B. III. 871.)

Zabrze, den 1. April 1885.

Bekanntmachung.

Die auf der Kreischauſſee Zabrze—Chudow errichtete Hebestelle bei Guidogrube, mit welcher für den Verkehr auf der Zabrze'r—Chudow'er Chauſſee in der Richtung von Zabrze nach Kunzendorf und umgekehrt die Berechtigung zur Erhebung eines einhalbmeyligen, für den Verkehr auf der Chauſſee Guidogrube—Mafoschau—Preiswitz in der Richtung von Zabrze nach Mafoschau und umgekehrt, aber die Berechtigung zur Erhebung eines einmeyligen Chauſſeegeldes verbunden ist, soll auf 1 Jahr für die Zeit vom 1. Juni 1885 bis ult. Mai 1886 wieder verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Licitationstermin auf

Freitag, den 8. Mai er. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Kreisständehause anberaunt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können schon vorher in meinem Bureau eingesehen werden.

Im Bietungstermin ist eine Caution von 500 Mark zu erlegen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Holwede.

Nr. 165. (J.-Nr. B. III. 871.)

Zabrze, den 1. April 1885.

Bekanntmachung.

Die auf der Kreischauſſee von Zabrze nach Chudow errichtete Hebestelle bei Kunzendorf, mit welcher für den Verkehr in der Richtung von Zabrze nach Chudow resp. umgekehrt, und von Zabrze über Kunzendorf nach Antonienhütte resp. umgekehrt die Berechtigung zur Erhebung eines einhalbmeyligen, für den Verkehr auf der Chauſſee von Antonienhütte über Bielschowitz in der Richtung nach Chudow resp. umgekehrt aber die Berechtigung zur Erhebung eines einmeyligen Chauſſeegeldes verbunden ist, soll auf ein Jahr für die Zeit vom 1. Juni 1885 bis ult. Mai 1886 wieder verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Licitationstermin auf

Freitag, den 8. Mai er. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Kreisständehause anberaunt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können schon vorher in meinem Bureau eingesehen werden.

Im Bietungstermine ist eine Caution von 300 Mark zu erlegen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Holwede.

Nr. 166. (J.-Nr. B. III. 871.)

Zabrze, den 1. April 1885.

Bekanntmachung.

Die auf der Kreischauſſee Chudow bis an die Pleß'er Kreisgrenze bei Mokrau errichtete Hebestelle bei Groß-Paniow, mit welcher die Berechtigung zur Erhebung eines einmeyligen Chauſſeegeldes verbunden ist, soll auf ein Jahr für die Zeit vom 1. Juni 1885 bis ult. Mai 1886 wieder verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Licitationstermin auf

Freitag, den 8. Mai er. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Kreisständehause anberaunt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können schon vorher in meinem Bureau eingesehen werden.

Im Bietungstermine ist eine Caution von 150 Mark zu erlegen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Holwede.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 15 des Zabrzeer Kreisblattes.

Nr. 167. (Z.-Nr. S. K. III. 77.)

Zabrze, den 26. März 1885.

Die nächste regelmäßige Berjammlung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse findet

Freitag, den 17. t. Monats Nachmittags 3 Uhr

im Kassenlocale statt, was ich gemäß § 10 Abs. 2 des Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

**Der Königliche Landrath und Direktor der Kreissparkasse
von Holwede.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ein großer Theil des südöstlich der Makoschau'er Chaussee zwischen den Nummer-Steinen 0,2—0,8 gelegenen Waldberrains ist in Folge der in diesem Terrain mehrfach stattgehabten großen Tagesbrüche der Guidrube, sowie im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit weiterer größerer Terrainsenkungen bergpolizeilich gesperrt und durch einen 2 Fuß tiefen Graben, sowie durch zahlreiche Warnungstafeln gekennzeichnet.

Indem ich das zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich oor dem Betreten oder Befahren dieses Terrains, insbesondere vor der Benutzung des vor dem Nummer-Stein 0,8 der Makoschauer Chaussee beginnenden und in die Kunzendorf'er Chaussee einmündenden, durch Verbotstafeln gekennzeichneten Fußweges mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandelnde gemäß § 368 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Dorotheendorf, den 7. April 1885.

Der Amts-Vorsteher Eltester.

Öffentliche Aufforderung.

Der Arbeiter Philipp Mainka aus Skotschau bei Bielitz in Oesterreich, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, soll in der Untersuchungssache gegen den Arbeiter Philipp Smolka aus Makoschau wegen Raubes als Zeuge vernommen werden.

Jeder, dem der gegenwärtige Aufenthaltsort des p. Mainka bekannt ist, wird hiermit aufgefördert, denselben zu den Akten c/a Smolka Z. V. 1026/84 unverzüglich anzuzeigen.

Gleiwitz, den 8. Januar 1885.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Landgericht.

Der gegen den Schlepper Philipp Biela aus Schwientochlowitz in Stück 51 des Zabrzeer Kreisblatts unterm 3. November 1884 erlassene Steckbrief ist erledigt. V. D. 315/83.

Königshütte, den 31. März 1885.

Königliches Amtsgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Bergmann Emanuel Mondry aus Mittel-Lazisk in Stück 52 des Zabrzeer Kreisblattes pro 1884 erlassene Steckbrief ist erledigt. (Z. IV. 766/84.)

Gleiwitz, den 4. April 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

A n z e i g e r.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Hypotheken-Darlehne auf Liegenschaften und auf selbstständige, in größeren Städten belegene, Hausgrundstücke, sowie **Darlehne an Communen und Genossenschaften** werden durch die unterzeichnete Agentur vermittelt, bei welcher Antrags-Formulare zu entnehmen sind und die erforderliche weitere Auskunft erteilt wird. Es wird insbesondere auf die unkündbaren Hypotheken-Darlehne gegen eine Jahresrate von $4\frac{3}{4}$ Procent (Tilgungsbeitrag einbegriffen) aufmerksam gemacht.

Gleiwitz, den 3. April 1885.

Jacob Fraenkl.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuche von Zabrze an dem Grundstück — Band XIII, Blatt 575 — auf den Namen der Konstantine früher verwitweten Kontekny jetzt wieder berechneten Wilczek zu Zabrze eingetragene Miteigentumsantheil

am 21. Mai 1885, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, — an Gerichtsstelle — Geschäftszimmer Nr. 18, versteigert werden.

Das ganze Grundstück ist mit keinem Reinertrag und einer Fläche von 0,0690 Hektar zur Grundsteuer, mit 252 Mfr. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuervolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblatts, — etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III., eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersterher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 22. Mai 1885, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle, Geschäftszimmer Nr. 18, verkündet werden.

Zabrze, den 1. April 1885.

Königliches Amtsgericht. III.

Frührosenkartoffeln

offerirt billigt

Wilhelm Borinski.

Eine Besingung,

in gutem Bauzustande, in **Sofiska** belegen, mit **56 Morgen Acker** ist aus freier Hand im Ganzen oder Parzellenweise zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt

Friedrich Rieger

Formermmeister in Gleimish.
Kronprinzenstraße.

Speise u. Saatkartoffeln

Dabersche, Flourbal und Victoria

verkauft in größeren und kleineren Posten, mit und ohne Abfuhr

Dom. Schwientoschowitz,

Post Wieschowa.

Fahnen, für **Berete** liefert
Franz Reinecke, Hannover.

Schärpen, Bänder

für **Berete** liefert

Franz Reinecke, Hannover.

(Für's Haus und die Familie.) Breslau. Wir haben die uns gesandten Apotheker R. Brandt's Schweizerpflten erhalten und bezeugen aus Dankbarkeit und der Wahrheit gemäÙ, daß die Schweizerpflten schon seit Jahren in meiner Familie als Hausmittel gebraucht werden und daß dieselben bei Verstopfung, Hämorrhoidalleiden u. als ein angenehmes und sicheres Mittel jedem Leidenden empfohlen zu werden verdienen. H. Herzog, Apotheker R. Brandt's Schweizerpflten sind à Schachtel M. 1 in den Apotheken erhältlich. Man achte genau darauf, daß jede Schachtel als Etikett, ein weißes Kreuz in rothem Grund und den Namenszug R. Brandt's trägt.

Der Pianoforte-Fabrikant Weidenslaufer in Berlin hatte in der jüngst vom Reichsversicherungs-Amt berufenen Versammlung in Folge seiner großen Anzahl Arbeiter allein fünf Stimmen: Der Sitz der Berufsgenossenschaft wird wahrscheinlich Leipzig werden.

Nur echt mit dieser Schutzmarke:

Huste-Nicht **Malz-Extract**
(„Huste-Nicht“) umgehend zu senden. **u. Caramellen*)**
von

L. H. Pietsch & Co. Breslau.

Herrn L. H. Pietsch & Co. in Breslau erlaube ich für anliegende 10 Mark mir 3 große Flaschen Malz-Extract („Huste-Nicht“) umgehend zu senden. Ihr Malz-Extract „Huste-Nicht“ und Caramellen haben sehr wohlthuend auf meinen leidenden Zustand gewirkt, daß mein Husten fast ganz verschwunden ist. Gadebusch in Mecklenburg-Schwerin, Mühlenstraße 86. Elise Eggers.

*) Extract à Flasche 1 Mk., 1,75 u. 2,50. Caramellen à Beutel 30 und 50 Pfg. — Zu haben in Zabrze: bei Kaufmann Herrn **M. Berger.**

Marktpreise zu Zabrze am 9. April 1885.

50 Kilogr. Kartoffeln	2 Mark 50 Pfg.
1 „ Butter	2 „ 40 „
50 „ Heu	3 „ 50 „
50 „ Stroh	2 „ 20 „